Liebe Eltern,

Wie Sie wissen, ist **seit Montag, den 16.03.2020** bis zum Ende der Osterferien kein Unterricht mehr an hessischen Schulen.

Wir sind verpflichtet für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 4 eine Notbetreuung in kleinen Gruppen während der regulären Unterrichtszeit sowie im Rahmen der bestehenden Betreuungszeiten zu gewährleisten. Die Notbetreuung dient **ausschließlich** dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind. Diese Liste wurde mit der *Zweiten Verordnung zur Änderung der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus* erweitert. Ausnahmen für ein Betreuungsangebot in der Schule gibt es, wenn **beide** Erziehungsberechtigte des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes
- Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- Bedienstete von Rettungsdiensten
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1. Krankenhäusern
 - 2. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
 - 3. Dialyseeinrichtungen
 - 4. Tageskliniken
 - 5. Entbindungseinrichtungen
 - Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 5 genannten Einrichtungen vergleichbar sind
 - voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
 - o Altenpflegerinnen und Altenpflege

- o Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- o Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- Ärztinnen und Ärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- o Desinfektorinnen und Desinfektoren
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- o Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebammen
- o Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinischtechnischer Assistenten für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- o Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- o Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Zahnmedizinische Fachangestellte
- Personen, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nach einem der folgenden Gesetze befasst sind:
 - Zweites Buch Sozialgesetzbuch,
 - Drittes Buch Sozialgesetzbuch,
 - Asylbewerberleistungsgesetz
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind, soweit von dem Arbeitgeber der Nachweis erbracht wird, dass ihre Tätigkeit zwingend erforderlich ist
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Lebensmitteleinzelhandel
- Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich Gesundheit in der

- stationären medizinischen Versorgung
- Versorgung mit unmittelbar lebenserhaltenden Medizinprodukten, die Verbrauchsgüter sind
- Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und Blut- und Plasmakonzentraten zur Anwendung im oder am menschlichen K\u00f6rper
- o Laboratoriumsdiagnostik

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nicht, wenn Ihr Kind

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

Alle anderen haben in diesem Fall leider keinen Anspruch auf eine Betreuung. Ich bitte dafür um Verständnis. Mir ist bewusst, dass viele Familien dadurch immer noch vor einer großen Herausforderung stehen. Ich bitte Sie trotzdem, sich an die Vorgaben der Landesregierung zu halten.

Zur besseren Planung füllen Sie bitte den beigefügten Fragebogen am PC aus und senden ihn per Mail bis Mittwochabend 22:00 Uhr an: thomas.hirschberg@kreis-bergstrasse.de

Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie darüber informieren. Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern Gesundheit und einen guten Verlauf der nächsten Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hirschberg Schulleiter

Name des Kindes:
Klasse:
☐ Wir gehöre beide/
☐ ich als alleine Sorgeberechtigte gehöre
zu folgender Berufsgruppe und habe deshalb Anspruch auf die Notfallbetreuung:
Diese Notfallbetreuung gilt nur für den Vormittag nach Stundenplan.
Die Betreuung für den Nachmittagsbereich muss über die Schülerbetreuung abge- klärt werden, sofern Ihr Kind die Schülerbetreuung Mörlenbach besucht.
☐ Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
☐ Beschäftigte im Bereich von Polizei, Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.
☐ Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
Beschäftigte in Einrichtungen des Infektionsschutzgesetzes.
☐ Beschäftigte in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.
☐ Beschäftigte, die unmittelbar mit der Auszahlung von Geldleistungen nachfolgenden Gesetzen befasst sind: Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Drittes Buch Sozialgesetzbuch oder Asylbewerberleistungsgesetz.
☐ Beschäftigte, die unmittelbar in den Sektoren der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind (siehe Anlage).

Bitte bis Mittwoch, 18.03.2020 um 22:00 Uhr ausgefüllt zurück schicken an: thomas.hirschberg@kreis-bergstrasse.de